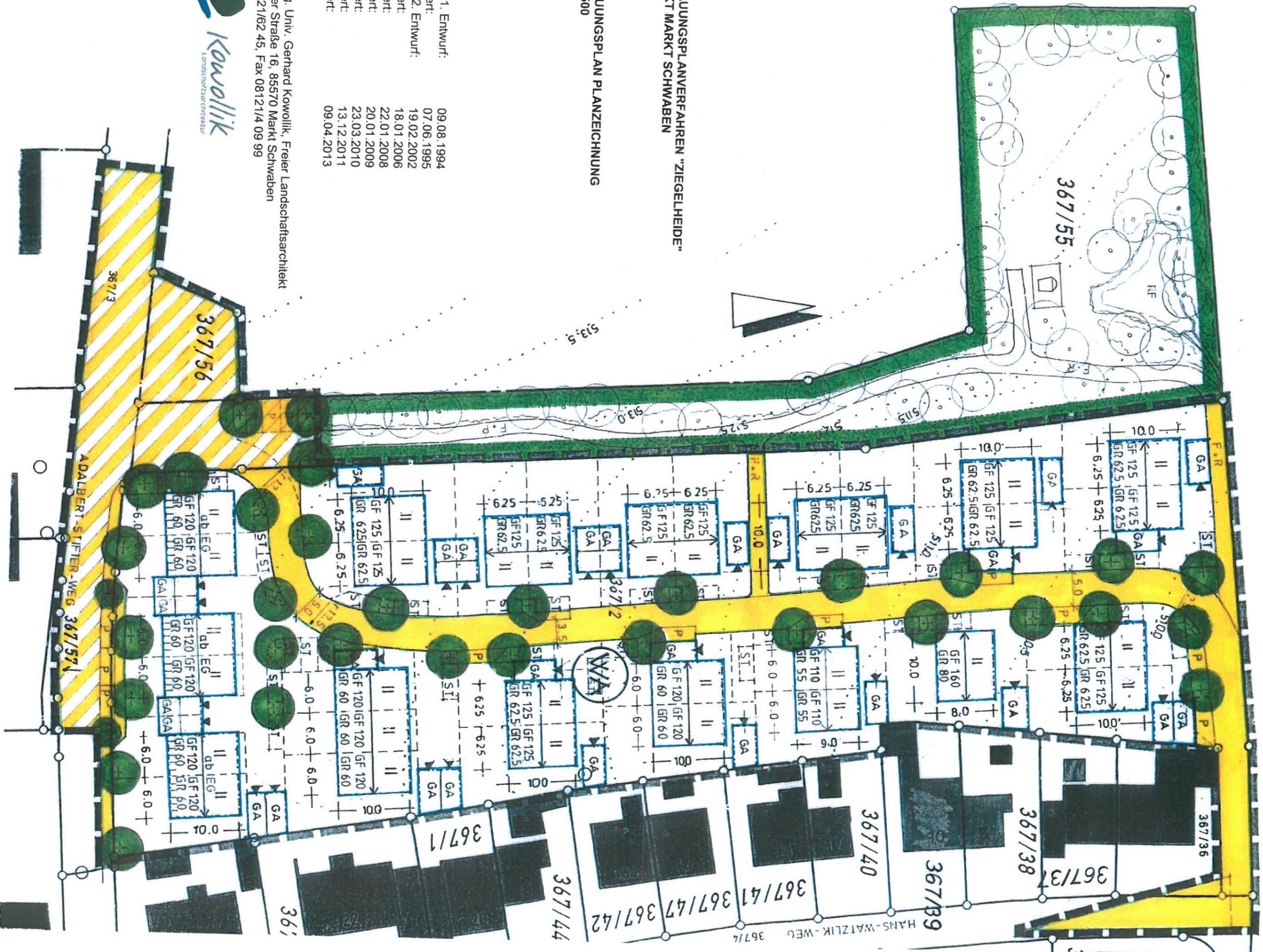


**BEBAUUNGSPLANVERFAHREN "ZIEGELHEIDE"**  
**MARKT MARKT SCHWABEN**

**BEBAUUNGSPLAN PLANZEICHNUNG**  
**M 1 : 500**

Datum 1. Entwurf: 09.08.1994  
 Geändert: 07.06.1995  
 Datum 2. Entwurf: 19.02.2002  
 Geändert: 18.01.2006  
 Geändert: 22.01.2008  
 Geändert: 20.01.2009  
 Geändert: 23.03.2010  
 Geändert: 13.12.2011  
 Geändert: 09.04.2013

Dipl.-Ing. Univ. Gerhard Kowollik, Freier Landschaftsarchitekt  
 Breslauer Straße 16, 85570 Markt Schwaben  
 Tel. 08121/62 45, Fax 08121/4 09 99



**BEBAUUNGSPLANVERFAHREN "ZIEGELHEIDE"  
MARKT MARKT SCHWABEN**

**BEBAUUNGSPLAN TEXTTEIL**

Datum 1. Entwurf: 09.08.1994  
Geändert: 07.06.1995  
Datum 2. Entwurf: 19.02.2002  
Geändert: 18.01.2006  
Geändert: 22.01.2008  
Geändert: 20.01.2009  
Geändert: 23.03.2010  
Geändert: 13.12.2011  
Geändert: 09.04.2013

Dipl.-Ing. Univ. Gerhard Kowollik, Freier Landschaftsarchitekt  
Breslauer Straße 16, 85570 Markt Schwaben  
Tel. 08121/62 45, Fax 08121/4 09 99



Planbezeichnung:

## Markt Markt Schwaben

### Bebauungsplan "Ziegelheide"

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes "Ziegelheide" umfasst nachfolgend aufgeführte Grundstücke mit den Flurnummern 367/2, 367/55 Teilfläche, 367/56, 367/3 Teilfläche und 367/4 Teilfläche der Gemarkung Markt Schwaben.

Planfertiger:

Dipl.-Ing. Univ. Gerhard Kowollik  
Freier Landschaftsarchitekt  
Breslauer Strasse 16, 85570 Markt Schwaben  
Tel. 08121/62 45, Fax 08121/4 09 99

Datum 1. Entwurf:	09.08.1994
Geändert:	07.06.1995
Datum 2. Entwurf:	19.02.2002
Geändert:	18.01.2006
Geändert:	22.01.2008
Geändert:	20.01.2009
Geändert:	23.03.2010
Geändert:	13.12.2011
Geändert:	09.04.2013

Der Markt Markt Schwaben erlässt aufgrund § 1, § 2 Abs.1, § 8, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Artikel 7 Abs.1 und 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 BGBl.I. S.133 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung - 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 BGBl.I. S.58 diesen Bebauungsplan als

## S a t z u n g

## A Festsetzungen

---

### 1. Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

### 2. Art der baulichen Nutzung

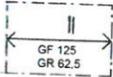
- 2.1  die Art der baulichen Nutzung wird als "allgemeines Wohngebiet" festgesetzt

### 3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Im Baugebiet i je Wohngebäude 1 Wohneinheit zulässig
- 3.2 II Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- 3.3 GF 125 Angabe der höchstzulässigen Geschossfläche für 2 Vollgeschosse je Wohngebäude
- 3.4 GR 62,5 Angabe der höchstzulässigen Grundfläche je Wohngebäude
- 3.5 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt je Grundstück maximal 0,3. Die höchstzulässige Grundfläche (GR) je Wohngebäude ist in Quadratmeter angegeben.
- 3.6 Die festgesetzte Grundfläche darf durch bauliche Angaben gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um insgesamt bis zu 120 % überschritten werden.
- 3.7 Die festgesetzte Grundfläche darf durch bauliche Anlagen wie Wintergärten, Loggien, Balkone, Vordächer und Terrassen um insgesamt bis zu 20 % überschritten werden.

### 4. Bauliche Anlagen und ihre Gestaltung

- 4.1  Baugrenze

- 4.2  geplantes Wohngebäude mit Zahl der Vollgeschosse, Geschossflächenangabe, Grundflächenangabe und Firstrichtung

#### 4.3 Äußere Gestaltung

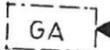
- 4.3.1 Für alle Gebäude sind als Materialien an den Außenwänden nur heller Putz, Holzkonstruktionen, senkrechte Holzverkleidungen, naturbelassen oder hell gestrichen, sowie Verglasungen zulässig.
- 4.3.2 Untergeordnete Bauteile nach BauNVO und Wintergärten sind zulässig, soweit sie nicht breiter als 3,00 m sind und die Baugrenze nicht mehr als 1,50 m überschritten wird.
- 4.3.3 Die Wandhöhe gemessen von der Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut zur festgelegten OK Kellerdecke Fertigmaß beträgt 6,25 m. Für alle Bauflächen wird eine maximale Sockelhöhe von 30 cm festgesetzt.

#### 4.4 Dachgestaltung

- 4.4.1 Für die Hauptdächer sind nur Satteldächer zulässig. Die Dachneigung wird mit 32° bis 36° festgesetzt. Dachvorsprünge sind in mindestens 60 cm Tiefe auszuführen. Dachüberstände sind mit max. 80 cm an der Traufe und mit max. 60 cm an der Ortgangseite zulässig.
- 4.4.2 Als Material für die Dachdeckung sind nur naturfarbene oder dunkelgraue Dachplatten zulässig. Alternativ sind Indach-Solaranlagen möglich.
- 4.4.3 Eine Dachgaube mit einer max. Breite von 1,50 m ist je Hauseinheit und Gebäudeseite zulässig. Mindestabstand zur Traufe 1,50 m.
- 4.4.4 Sonnenkollektoren und Energiedächer (diese auch an Fassadenteilen) sind zulässig soweit der Flächenanteil 30 % der Gesamtfläche nicht überschreitet. Die Dachfläche kann ohne Begrenzung für Solarnutzung herangezogen werden.

#### 4.5 Garagen und Stellplätze

- 4.5.1 Pro Wohneinheit werden 2 Stellplätze festgesetzt.

- 4.5.2  Garagen, mit Zufahrt in Pfeilrichtung

- 4.5.3 Bei Garagen mit Flachdächern ist eine Dachbegrünung ausdrücklich zugelassen

- 4.5.4  den jeweiligen Häusern zugeordnete Stellplätze

- 4.5.5 Als Belag für die Stellplätze ist nur Rasenpflaster mit breiter Rasenfuge zugelassen. Zufahrten sowie sonstige Befestigungen innerhalb der Grundstücke dürfen auch mit wassergebundener Wegedecke oder Pflaster aus Klinker, Beton- oder Naturstein mit offener Fuge befestigt werden. Einfassungen aus Natursteinzeilen sind zulässig.

## 4.6 Einfriedungen

4.6.1 Als Einfriedungen sind nur sockellose Maschendraht-, Stahlgitter- bzw. Holzlattenzäune zulässig.

4.6.2 Als Maximalhöhe für alle Einfriedungen wird 1,25 m festgesetzt.

5. Öffentliche Verkehrsflächen

5.1  Verkehrsfläche / Fuß- und Radweg

5.2  Verkehrsfläche mit besonderem Verwendungszweck

5.3  Straßenbegrenzungslinie

5.4  Sichtdreiecke

## 5.5 Erschließungsstraße

5.5.1 Als Belag für die Fahrbahn ist ausschließlich Asphalt zulässig. Fahrbahneinfassungen und -gliederungen mit Pflaster aus Klinker, Beton- oder Naturstein sind zulässig.

5.6  öffentliche Parkplätze

5.6.1 Als Belag für die Parkplätze ist nur Rasenpflaster mit breiter Rasenfuge zugelassen.

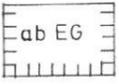
5.7 F + R Fuß- und Radweg

5.7.1 Die Wege dürfen nur mit wassergebundener Wegedecke oder Pflaster aus Klinker, Beton- oder Naturstein mit offener Fuge befestigt werden. Einfassungen mit Natursteinzeilen sind zulässig.

5.8 Verkehrsfläche mit besonderem Verwendungszweck

5.8.1 Neben der Zufahrt zum Baugebiet Ziegelheide ist die Anlage einer Wendemöglichkeit, von Parkplätzen und einer Wertstoffsammelstelle möglich, sowie die Verkehrsberuhigung im Adalbert-Stifter-Weg. Die endgültige Gestaltung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

**6 Immissionsschutz**

- 6.1  Gebäudeseite mit Bezeichnung der Geschosse an der für Wohn-, Schlafräume und Kinderzimmer Schallschutzmaßnahmen gemäß Ziff. 6.2 erforderlich sind.

## 6.2 Schutz vor Verkehrslärm

- 6.2.1 Schutzbedürftige Räumlichkeiten (wie z. B. Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) dürfen bei Neubau von Wohngebäuden an den mit dem Planzeichen 6.1 markierten Gebäudeseiten nicht angesiedelt werden, es sei denn, die genannten Räumlichkeiten können über eine nicht gekennzeichnete Gebäudeseite belüftet werden oder sie werden mittels Wintergartenkonstruktion (mit einer Mindestdiefe von 1 m) vor den Lärmeinwirkungen des Adalbert-Stifter-Weges geschützt.

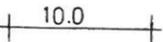
- 6.2.2 Es sind bauliche Maßnahmen dahingehend zu treffen, dass die Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23.04.1991, AllMBl Nr. 10/91) eingehalten werden.

Die Außenhautelemente der Gebäude (gilt für die immissionsschutzfachlichen Anforderungen für von außen in die Gebäude eindringenden Schall) wie z. B. Wände, Dach, Fenster sind hinsichtlich ihrer Bauschalldämmung entsprechend dieser DIN-Norm auszulegen in Abhängigkeit von der Art der Raumnutzung und des ermittelten „maßgeblichen Außenlärmpegels“.

Die Außenbauteile der lärmbeaufschlagten Fassaden müssen ein resultierendes bewertetes Schalldämmmaß gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 für den jeweils maßgeblichen Lärmpegelbereich unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung aufweisen.

Zur Bestimmung des erforderlichen resultierenden Schalldämmmaßes sind die Korrekturwerte der Tabelle 9 der DIN 4109 zu berücksichtigen.

**7. Sonstiges**

- 7.1  Vermaßung z. B. 10,0 m
- 7.2  Höhenschichtlinie z. B. 513,5
- 7.3 TS Fläche für Trafostation

## 8. Grünordnung

### 8.1 Neu zu pflanzende Gehölze

#### 8.1.1 Bäume mit weitgehender Lagefestsetzung

#### 8.1.2 Zu pflanzende Baumarten

Pflanzgrößen: Alleebäume, Hochstämme und Stammbüsche,  
3 - 4 x v., m. B., STU 16 – 18 bis 18 - 20  
oder Solitäre 3 x v., m. B., 300 - 350

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Corylus colurna	- Baumhasel
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Pyrus calleryana	- Wildbirne
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Obstbäume	

#### 8.1.3 Zu pflanzende Straucharten

Pflanzgrößen: Sträucher, verpflanzt, o. B., 60 - 100 bis 100 -150

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Salix caprea	- Salweide
Salix purpurea	- Purpurweide
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

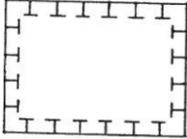
### 8.2 Private Grünflächen

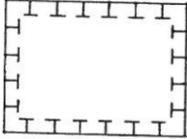
- 8.2.1 Hierbei handelt es sich um alle Grünflächen innerhalb der eigentlichen Baugrundstücke.
- 8.2.2 Alle nicht bebauten bzw. befestigten Flächen der Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten.
- 8.2.3 Je Grundstück ist ein Baum aus 8.1.2 zu pflanzen  
Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind jeweils anrechenbar
- 8.2.4 Hecken mit Laubgehölzen aus 8.1.3 sind zulässig. Hecken aus Thujen und Nadelgehölzen sind nicht zugelassen.

- 8.2.5 Mind. 10 % der restlichen Grünflächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Neben den Gehölzen aus 8.1.3 können hierbei auch andere Arten und Sorten von Ziergehölzen und Obstgehölzen verwendet werden. Säulenförmige Koniferen sind jedoch nicht zulässig
- 8.3 Straßenbegleitgrün
- 8.3.1 Grünstreifen und Kleinflächen abschnittsweise entlang der Erschließungsstraße.
- 8.3.2 Die Flächen sind als baumbestandene Rasenflächen anzulegen. Dabei sind Bäume aus 8.1.2 mit dem Qualitätsstandard Alleebaum, 4 x v., STU 18 – 20, zu pflanzen.
- 8.4 Öffentliche Grünfläche
- 8.4.1 Hierbei handelt es sich um die im Plan nachrichtlich übernommene Grünfläche außerhalb des Geltungsbereiches auf Flurnr. 367/55.
- 8.4.2 Die Grünfläche, die zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nord" gehört, ist im Rahmen der Baumaßnahme Ziegelheide herzustellen.
- 8.4.3 Der hier im Plan ausgewiesene Spielplatz ist für den Bedarf des Wohngebietes Ziegelheide gedacht und ausreichend. Der Nachweis von weiteren, zusätzlichen Spielplätzen im Rahmen der Baumaßnahme Ziegelheide ist somit nicht erforderlich.
- 8.4.4 Im Rahmen der Planung der öffentlichen Grünfläche ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan eines anerkannten Landschaftsarchitekten in enger Anlehnung an die Grünordnung vorzulegen.
- 8.5 Pflanzung und Pflege
- 8.5.1 Es ist darauf zu achten, dass der Wurzelbereich der Bäume frei von Ver- und Versorgungsleitungen bleibt.
- 8.5.2 Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Grünordnungsplanes art- und größengleich zu ersetzen.
- 8.5.3 Die mit Lagefestsetzung gekennzeichneten Bäume sind an den vorgegebenen Standorten zu pflanzen.

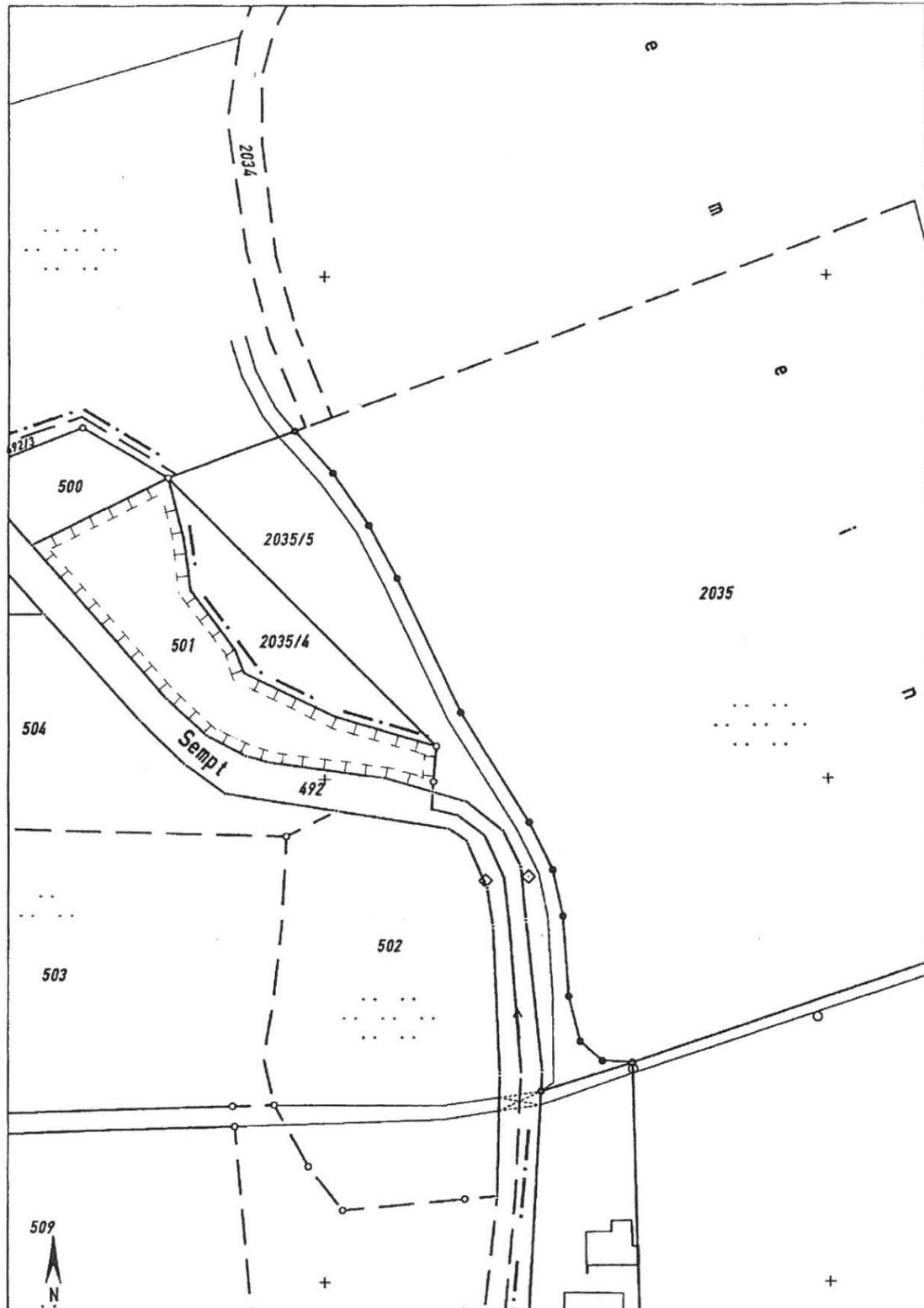
9. **Ausgleichsmaßnahmen**

- 9.1 Nach Auswertung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist für die Baumaßnahme Ziegelheide eine Ausgleichsfläche von 1.440 m<sup>2</sup> zu schaffen.
- 9.2 Im Geltungsbereich des Eingriffsbebauungsplanes sind hierfür keine Flächen vorhanden.
- 9.3 Die Ausgleichsmaßnahme wird auf der Fläche Flurnr. 501 Gemarkung Markt Schwaben mit vermessenen 1.449 m<sup>2</sup> als Teil einer Gesamtmaßnahme durch den Markt Markt Schwaben selbst durchgeführt.
- 9.4 Das Aufwertungskonzept richtet sich nach dem noch zu erstellenden Planungskonzept für diese Gesamtmaßnahme.

- 9.5  Umgrenzung Ausgleichsfläche



Lageplan Ausgleichsfläche Flurnr. 501 Gemarkung Markt Schwaben



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

## B Hinweise

---

1. z.B. 367/2 Flurstücksnummern
2.  Grundstücksgrenze
3.  vorgeschlagene Grundstücksteilung
4. Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
5. Mit der Pflanzung der neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher ist bereits in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes zu beginnen.
6. Die Pflege und die Erhaltung der neu zu pflanzenden Gehölze ist auch auf Grund ihrer Funktion als Kompensation für die neu entstehende Versiegelung von großer Wichtigkeit.
7. Bei der Versetzung von datierten Grenzsteinen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu benachrichtigen.  
Bodenfunde sind nach Art. 8 DSchG unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
8. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage des Marktes angeschlossen sein.  
In der Planung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserverbrauch für jeden Verbraucher gesondert feststellbar ist.
9. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Marktes anzuschließen.  
Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
10. Gemäß Art. 76 Abs. 1 BayBo sind zu allen Bauvorhaben, die im Bereich der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen errichtet oder verändert werden sollen, die entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen zu hören.
11. Durch Bewirtschaftung der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können dadurch hervorgerufene Geruchs-, Lärm- und Staubbelastigungen nicht ausgeschlossen werden.
12. Jeder Grundstückseigentümer hat sich selbst gegen Hang- und Sickerwasser zu sichern.
13. Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen im Plangebiet ist oberflächlich oder in überdeckten Rigolen zu versickern.  
Sickerschächte können zugelassen werden. Die Pflicht zur Versickerung entfällt soweit das Niederschlagswasser genutzt wird. Falls eine ausreichende Versickerung nicht möglich ist, sind auf den Grundstücken ausreichend dimensionierte Rückhaltebehälter einzubauen mit einem Überlauf zur Kanalisation. Es wird empfohlen das Wasser aus diesen Rückhaltebehältern zur Brauchwassernutzung in den Gebäuden wie auch zur Gartenbewässerung zu nutzen.

15. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung der hils consult gmbh (10109\_gu01) vom 22.07.2011 ist Bestandteil des Bebauungsplanes und kann als zusätzliche Erkenntnisquelle genutzt werden (z. B. im Hinblick auf den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109).
16. Von den Eigentümern ist vorgesehen, die Baugrundstücke im Baugebiet an die Fernwärmeversorgung anzuschließen.

## C Nachrichtliche Übernahme

---

### 1. Öffentliche Verkehrsflächen

1.1 F + R Fuß- und Radweg

### 2. Grünordnung

2.1  zu gestaltende öffentliche Grünfläche außerhalb des Geltungsbereichs

2.2  Einzelbäume bzw. Baumgruppen

2.3  flächige Strauchpflanzungen

2.4 RF Retentionsfläche

2.5  Spielgelände für verschiedene Altersgruppen,  
Gestaltung nach DIN 18034

## D Verfahrensvermerke

---

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Markt Schwaben .....  
Markt Markt Schwaben

Siegel

1. Bürgermeister

2. Der Markt Markt Schwaben hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Markt Schwaben .....  
Markt Markt Schwaben

Siegel

1. Bürgermeister

3. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom ..... wurde mit Schreiben der Gemeinde vom ..... an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom ..... Nr. .... keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Markt Schwaben .....  
Markt Markt Schwaben

Siegel

1. Bürgermeister

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) wurde ortsüblich durch Anschlag an die Gemeindetafeln bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dem ..... zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Markt Schwaben, Zimmer ..... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 sowie der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Markt Schwaben .....  
Markt Markt Schwaben

Siegel

1. Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Marktgemeinderat am 02.02.1993 gefasst und am 16.09.1994 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 22.01.2008 hat in der Zeit vom 07.04.2008 bis zum 07.05.2008 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 22.01.2008 hat in der Zeit vom 25.03.2008 bis 07.05.2008 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die erstmalige öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat am 03.02.2009 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 20.01.2009 hat in der Zeit vom 02.03.2009 bis 02.04.2009 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die zuletzt durchgeführte öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat am 17.01.2012 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 13.12.2011 hat in der Zeit vom 02.01.2013 bis 04.02.2013 stattgefunden (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 09.04.2013 wurde vom Marktgemeinderat am 09.04.2013 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Markt Schwaben, 10.02.2014

.....  
(Georg Hohmann, 1. Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 10.02.2014. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 09.04.2013 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Markt Schwaben, 10.02.2014

.....  
(Georg Hohmann, 1. Bürgermeister)